



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

465
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 15. September 2025

Nummer 37

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
530.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH	Seite 466	
531.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln	Seite 467	
532.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln	Seite 467	
533.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln	Seite 468	
534.	Denkmalschutz hier: Zitadelle Jülich	Seite 468	
535.	Geplante Festsetzung des Wasserschutzgebiets für die Einzugs- gebiete der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck der Kreiswasser- werk Heinsberg GmbH	Seite 468	
536.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der An- lage 1 zum UVPG	Seite 469	
537.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen	Seite 470	
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
538.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 12 RBK	Seite 471	
539.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Swistbachs und seiner Nebengewässer Steinbach, Sürstbach, Schießbachs, Eulenbach I, Eulenbach II, Wallbach, Tüttelbach, Die Wässers, Ersdorfer Bach und Altendorfer Bach im Bereich der Städte Erftstadt, Euskirchen, Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinden Swisttal und Weilerswist	Seite 471	
540.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 472	
541.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 472	
542.	Ungültigkeitserklärung der StädteRegion Aachen	Seite 472	
E		Sonstiges	
543.	Liquidation hier: LAG „Der Selfkant“ e. V.	Seite 473	
544.	Liquidation hier: Hugos Gym e. V.	Seite 473	

Hinweise

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

530. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0058032

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung (Az. 53-2024-0058032) gemäß § 16 BImSchG vom 22. August 2025 zur wesentlichen Änderung des Abfallbereitstellungsplatzes (Anlage 0101) der Shell Deutschland GmbH auf dem Betriebsgelände Ludwigshafener Straße 1 in 50389 Wesseling, Gemarkung Urfeld, Flur 4, Flurstücke 113.

Tenor des Bescheides

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274/FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Shell Deutschland GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling auf ihren Antrag vom 11. November 2022 die Genehmigung zur Änderung des

- Abfallbereitstellungsplatzes (Anlage Nr. 0101) (Nr. 8.12.1.1 i. V. m. 8.12.2 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling, Gemarkung Urfeld, Flur 4, Flurstück 113, erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet

- die Änderungen der Art und Mengen, der auf dem Abfallbereitstellungsplatz (Anlage 0101) gelagerten Abfälle:
 - eine Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von bisher genehmigten 500 t auf 2900 t Abfällen,
 - davon sind 1130 t gefährliche Abfälle,
- die Begrenzung der zeitlichen Dauer der Zwischenlagerung von Abfällen auf dem Abfallbereitstellungsplatz auf maximal 1 Jahr und
- die Lagerung der in Kapitel 5.2 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel, mit der in Spalte H der dortigen Tabelle aufgeführten Mengengrenzung, für die zeitgleich in der Anlage lagernden Abfälle.

Insgesamt dürfen bei der Lagerung der Abfälle, die in Spalte G der o. a. Tabelle aufgeführten jährlichen Kapazitäten pro Abfallschlüssel nicht überschritten werden.

Die Anlage darf regelmäßig in der Zeit vom 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Montag bis Freitag, Januar bis Dezember betrieben werden. In Zeiten von Großstillständen innerhalb des Shell Energy and Chemicals Parks Rheinland-Süd, kann die Tätigkeit auch auf durchgehenden Betrieb umgestellt werden. Der Betrieb in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist dann jedoch auf den Transport

von bis zu drei Abrollcontainer aus den Anlagen zum Abfallbereitstellungsplatz beschränkt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW (Az. 60-863-22-04 vom 5. Mai 2023)
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die geänderte AwSV-Anlage 0052-0010

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen, Eignungsfeststellungen und Erlaubnisse für die o. a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten mit der Errichtung oder drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Werden Anlagenteile einschließlich Nebeneinrichtungen, die für den Betrieb der Anlage weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen zwingend notwendig sind, nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung nur soweit sie sich auf diese Teile erstreckt. Auf Antrag aus wichtigen Gründen, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln oder poststelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des o. g. Aktenzeichens (Az.) angefordert werden.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung sind zwei Wochen vom

16. September 2025 bis einschließlich 29. September 2025

an folgender Stelle einzusehen: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Fr. Bachmann, stefanie.bachmann@brk.nrw.de,
K122, Tel. 0221-147-2957

Fr. Breuer, kristina.breuer@brk.nrw.de,
K104, Tel. -3895

Fr. Klaiber, kristina.klaiber@brk.nrw.de,
K152, Tel. -2978

Hr. Krummenauer, klaus.krummenauer@brk.nrw.de,
K104, Tel. -4266

Hr. Roth, philipp.roth@brk.nrw.de,
K116, Tel. -3170

Hr. Rygol, stefan.rygol@brk.nrw.de,
K104, Tel. -3494

oder Genehmigungsverfahrensstelle:
verfahrensstelle@brk.nrw.de

sowie bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Alfons-Müller-Platz, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss (Raum 314), Montag, 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag, 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch, 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag, 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wird der Bescheid gemäß § 21a Abs. 2 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV auch auf der Internetseite <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar gemacht.

Köln, den 15. September 2025

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2025, S. 466

531. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0088198

Köln, den 3. September 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-

Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 30. Juli 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Konversionsanlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Konversionsanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung sind Betriebliche Maßnahmen zur Anlagenoptimierung und temporäre Maßnahmen während des Revisionsstillstandes der Konversionsanlage.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2025, S. 467

532. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0091000

Köln, den 3. September 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 30. Juli 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Raffinerie I, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Raffinerie I ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung sind Betriebliche Maßnahmen zur Anlagenoptimierung und temporäre Maßnahmen während des Revisionsstillstandes der Konversionsanlage.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wachholder

Abl. Reg. K 2025, S. 467

533. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0083667

Köln, den 3. September 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 30. Juli 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tankfelds, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Das Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist die Modifikation des Inline-Blenders M-1338.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wachholder

Abl. Reg. K 2025, S. 468

534. Denkmalschutz hier: Zitadelle Jülich

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.15-19.01

Köln, den 18. August 2025

Ich habe die Stadt Jülich veranlasst, folgendes Objekt in der Denkmalliste fortzuschreiben:

Objekt: Baudenkmal
Zitadelle Jülich mit Außenanlagen und den für die Schulnutzung errichteten Bauten
Gemarkung Jülich, Flur 23,
Flurstücke 71 tlw., 72 tlw., 79 tlw., 81, 82 tlw.,
106 tlw., 127 tlw., 128, 134 tlw., 136 tlw.

Die Fortschreibung in der Denkmalliste erfolgte unter der Nr. 4/1 am 26. Mai 2026.

Im Auftrag
gez. Schmitz

Abl. Reg. K 2025, S. 468

535. Geplante Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevokoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, im Interesse des Gewässerschutzes die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH aus den Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevokoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck festzusetzen.

Die Wasserschutzgebiete erstrecken sich im Gebiet der Stadt Wegberg auf Teile der Gemarkungen Wegberg und Wildenrath, und innerhalb der Stadt Erkelenz auf Teile der Gemarkungen Erkelenz, Schwanenberg, Gerderath und Golkrath.

Das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevokoven und Erkelenz-Mennekrath wurde von innen nach außen in folgende Zonen gegliedert: In die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III), diese unterteilt in einen inneren Bereich (Zone III A) und einen äußeren Bereich (Zone III B).

Das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Wegberg-Beeck gliedert sich in die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III).

Die Abgrenzung kann den offengelegten Übersichtskarten entnommen werden.

Rechtsgrundlagen sind

- § 51 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

- § 35 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),

- Maßgebliche technische Richtlinie für die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten ist das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), hier die Arbeitsblätter W 101, W 102 und W 103

Für den Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit den Anlagen, der Übersichtskarte und der Schutzgebietskarte, dem Erläuterungsbericht und dem Gutachten aus denen sich Art und Umfang des geplanten Wasserschutzgebietes ergeben, ist gemäß § 113 LWG i. V. m. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben.

Die Unterlagen können in der Zeit vom

Mittwoch, den 17. September 2025 bis zum
Donnerstag, den 16. Oktober 2025

einschließlich an den untenstehenden Orten eingesehen werden.

Bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 145, Simon Häusler, kann innerhalb der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung Einsicht genommen werden.

Zudem können die Unterlagen bei der Mühlenstadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, auf der 5. Ebene (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen) während der Dienststunden eingesehen werden. Dienststunden sind: montags bis freitags vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Gemäß § 27b VwVfG NRW werden die Unterlagen parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Internetveröffentlichung, d. h. bis einschließlich

29. Oktober 2025,

schriftlich bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder der Mühlenstadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Festsetzungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach

§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis zum

29. Oktober 2025

einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Kosten, die bspw. durch die Erhebung von Einwendungen oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Bezirksregierung Köln

Az. 54.1.11.4-(24) / 54.1.11.4-(44) / 54.1.11.4 (43)

Köln, den 27. August 2025

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2025, S. 468

536. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG

H i e r : Für den Neubau einer neuen Erdgasanschlussleitung („AL Weisweiler 2“) ist die Errichtung einer Gashochdruckleitung mit einem Durchmesser von DN 400 vorgesehen, um die Verdichterstation Weisweiler an die WEDAL anzubinden. Die Leitung verläuft von West nach Ost bis zum Gelände der RWE, wo eine neue GDRM-Station entsteht. Die Gesamtlänge der Leitung beträgt etwa 1,4 km und wird größtenteils im offenen Rohrgraben verlegt.

Standort: Stadt Eschweiler, Gemarkung Weisweiler

Vorhabenträgerin: Cascade Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Bezirksregierung Köln

Az. 25-2024-0078961

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Neubau einer Erdgasanschlussleitung („AL Weisweiler 2“) mit einem Durchmesser von DN 400, um die Verdichterstation Weisweiler an die WEDAL anzubinden. Die Gesamtlänge der Leitung beträgt etwa 1,4 km und wird größtenteils im offenen Rohrgraben verlegt.

Für das vorgenannte Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 2

Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Danach ist für das beantragte Vorhaben auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das vorgenannte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die standortbezogene Prüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde eine umfassende Prüfung sämtlicher Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnten besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG festgestellt werden. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Hauptterrassen des Rheinlandes“ (DEGB_DENW_282_08). Somit befindet sich das Vorhaben innerhalb des Gebiets nach Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG.

Im zweiten Schritt wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei wird insbesondere betrachtet, ob die durch die Anschlussleitung Weisweiler 2 betroffenen Gebiete in ihrer Empfindlichkeit oder in ihren festgelegten Schutzziele gemäß Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG beeinträchtigt werden könnten.

Das Bauprojekt liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Hauptterrassen des Rheinlands“. Nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie befindet sich dieser Grundwasserkörper in einem mengenmäßigen schlechten Zustand. Laut den aktuellen amtlichen Messungen liegt der Grundwasserspiegel jedoch tiefer als fünf Meter unter der Erdoberfläche. Daher ist es nach dem derzeitigen Wissensstand nicht wahrscheinlich, dass beim Bau Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden. Trotzdem ist beim Bau darauf zu achten, dass die Rohrleitungen in möglichst trockenem Boden verlegt werden, um Schäden und Qualitätseinbußen zu verhindern. Aus demselben Grund muss auch der Rohrgraben so trocken wie möglich bleiben, was besonders für Schweißarbeiten von Bedeutung ist. Sollte das Grundwasser allerdings doch höher anstehen als erwartet, müsste verhindert werden, dass

Wasser in den Rohrgraben eindringt und sich mit dem Boden vermischt, bevor dieser wieder verfüllt wird.

Regenwasser, das während der Bauarbeiten in den Graben gelangt, wird abgepumpt. Dieses Wasser kann entweder auf nahe gelegene Flächen verteilt oder in Gewässer eingeleitet werden. Im Zuge des Bauprojekts werden zudem kleinere Flächen dauerhaft oder vorübergehend versiegelt. Diese Maßnahmen haben jedoch voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser, da in den nicht versiegelten Bereichen das Regenwasser weiterhin seitlich abfließen und versickern kann.

Insgesamt wird erwartet, dass das Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Grundwasserkörper „Hauptterrassen des Rheinlands“ haben wird. Sowohl die Menge des Grundwassers als auch die festgelegten Schutzziele werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt.

Nach Prüfung ist festzustellen, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Grundwasserkörper „Hauptterrassen des Rheinlandes“ zu erwarten sind. Es besteht daher für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 3. September 2025

Im Auftrag
gez. Kaiser

ABl. Reg. K 2025, S. 469

537. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216/LEV

Köln, den 4. September 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV. NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum

1. September 2025 bis 31. August 2030

folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen bestellt:

zum Vorsitzenden:

Herr Timm Dolenga, Radevormwald

zu stellvertretenden Vorsitzenden:

Herrn Christopher Bowien, Langenfeld

Herrn Ludwig Hoffmann, Düren

Frau Iris Spottke, Köln

Herrn Dieter Hagemann, Hennef

zu weiteren Mitgliedern:

Herrn Thomas Krings, Leverkusen

Herrn Marco Müller, Leverkusen

Herrn Detlev Szczukowski, Leverkusen
Herrn Andreas Kölsch, Leverkusen
Herrn Christoph Roth, Leverkusen
Frau Bärbel Steinacker, Leverkusen
Herrn Georg Kollbach, Leverkusen
Frau Maria Poppenhusen, Leverkusen
Frau Andrea Brünig, Leverkusen

Im Auftrag
gez. S c h o l z

ABl. Reg. K 2025, S. 470

538. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk
Nr. 12 RBK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.12 RBK

Köln, den 27. August 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 12 (Rheinisch-Bergischer Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger Herrn Marc Bromkamp, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Timo Schoppmann als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbe-fugnis gilt für den Zeitraum vom

1. September 2025 bis 30. September 2027

und ausschließlich für die Durchführung der Feuer-stättenschauen sowie der dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 471

539. Bekanntmachung der Bezirksregierung
Köln zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes des Swistbachs und seiner
Nebengewässer Steinbach, Sürstbach, Schießbachs,
Eulenbach I, Eulenbach II, Wallbach, Tüttelbach,
Die Wässers, Erdsdorfer Bach und Altendorfer Bach im
Bereich der Städte Erftstadt, Euskirchen, Meckenheim
und Rheinbach sowie der Gemeinden
Swisttal und Weilerswist

Das Überschwemmungsgebiet des Swistbachs wurde zuletzt mit Verordnung vom 1. Oktober 2013 (verkündet im Amtsblatt Nr. 41 für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Oktober 2013), das des Steinbachs und Schießbachs mit der Verordnung vom 7. März 2014 (verkündet im Amtsblatt Nr. 12 für den Regierungsbezirk Köln vom 24. März 2014), das des Eulenbachs I mit der Verordnung vom 21. September 2017 (verkündet im Amtsblatt Nr. 41 für den Regierungsbezirk Köln vom 16. Oktober 2017), das des Erdsdorfer Bachs mit der Verordnung vom 29. November 2013 (verkündet im Amtsblatt Nr. 50 des Regierungsbezirks Köln vom 16. Dezember 2013) und das des Altendorfer Bachs mit Verordnung vom 29. No-

vember 2013 (verkündet im Amtsblatt Nr. 49 des Regie-rungsbezirks Köln vom 9. Dezember 2013) festgesetzt.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das ge-setzliche Überschwemmungsgebiet des Swistbachs und seiner Nebengewässer für ein 100-jährliches Hochwas-serereignis neu ermittelt. Es betrifft die Flächen beider-seits des Swistbachs vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Erft) bis zum km 28+620, des Steinbachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 12+750, des Sürstbachs vom km 0+000 (Mündung in den Steinbach) bis zum km 5+230, des Schießbachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 12+000, des Eulen-bachs I vom km 0+000 (Mündung in den Swist-bach) bis zum km 6+800, des Eulenbachs II vom km 0+000 (Mündung in den Eulenbach I) bis zum km 1+900, des Wallbachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 6+900, des Tüttelbachs vom km 0+000 (Mün-dung in den Wallbach) bis zum km 3+750, des Die Wäs-sers vom km 0+000 (Mündung in den Wallbach) bis zum km 1+200, des Erdsdorfer Bachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 4+000 und des Altendorfer Bachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 4+100, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwas-serentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hoch-wasserrisikomanagementrichtlinie an dem Swistbach und seiner Nebengewässer.

Die in Kraft getretene Verordnung wird in diesem Bereich entsprechend aufgehoben und zunächst vorläufig gesi-chert. Die künftige Festsetzung des Überschwemmungs-gebietes in dem betroffenen Bereich ist in den beigefüg-ten Übersichtskarten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:25000, Az.: 54.B2 2025-0053960, Stand 24. Juni 2025) und in den einundzwanzig Karten Nr. 1/21 bis 21/21 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54.B2 2025-0053960, Stand 24. Juni 2025) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Gemäß § 83 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG) legt die zuständige Behörde die Karte eines Überschwem-mungsgebiets nach § 76 Absatz 1 des Wasserhaushaltsge-setzes, das bereits ermittelt, aber noch nicht festgesetzt ist, zur vorläufigen Sicherung für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus.

Zur endgültigen Festsetzung des neuen Überschwem-mungsgebietes ist für den Entwurf der ordnungsbehörd-lichen Verordnung samt den nachstehend genannten Kar-ten gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrie-ben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie im Bereich der Städte Erftstadt, Euskirchen, Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinden Swisttal und Weilerswist, auf deren Gebiet sich die Über-schwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechts-vorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Do-kumente auf einer Internetseite der für die Auslegung

zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In dem Zeitraum von zwei Monaten, vom

19. September 2025 bis 18. November 2025

einschließlich, werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> sowie auf den Internetseiten der Städte Erftstadt, Euskirchen, Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinden Swisttal und Weilerswist bekannt gegeben.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen in der Zeit vom

19. September 2025 bis 18. November 2025

einschließlich an folgenden Orten: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–8, 50667 Köln, Montag bis Freitag 08:30 – 15:00 Uhr nach Terminvereinbarung unter 0221/147-3580; Stadt Erftstadt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt, Montag bis Freitag 09:00–12:00 Uhr, Montag bis Donnerstag, 14:00–16:00 Uhr.

Nach vier Wochen, also am 17. Oktober 2025 tritt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes gem. § 82 Abs. 3 LWG NRW automatisch in Kraft.

Zu der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Swistbachs und seiner Nebengewässer besteht gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 2. Dezember 2025 einschließlich, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.B2 2023-0011427

Köln, den 26. August 2025

Im Auftrag
gez. F i s c h e r

ABl. Reg. K 2025, S. 471

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

540. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382303360.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 21. August 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 472

541. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3000712491, 4000279077, 4000291106.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 22. August 2025

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 472

542. Ungültigkeitserklärung der StädteRegion Aachen

Der Dienstaussweis Nr. 320 der StädteRegion Aachen, ausgestellt am 30. März 2010 auf den Namen Doris Kleinstauber, geboren am 27. Januar 1960, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. F l e s c h

ABl. Reg. K 2025, S. 472

E

Sonstiges

543.

Liquidation

hier: LAG „Der Selfkant“ e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 70749 eingetragene Verein Lokale Aktionsgruppe „Der Selfkant“ ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 473

544.

Liquidation

hier: Hugos Gym e. V.

Der Verein ist seit dem 15. Mai 2019 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. VR 20054 eingetragen. Die Mitgliederversammlung vom 30. März 2023 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Der Verein ist aufgelöst. Zum Liquidator wurde Herr Ugur Aslantas, [REDACTED] bestellt.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 473

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.